

RS Vwgh 2003/8/13 2002/08/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs1 idF 2000/I/142;

AIVG 1977 §7 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Das Arbeitsmarktservice hat den gesetzlichen Auftrag, dem Arbeitslosen eine Arbeitsaufnahme oder den Eintritt in eine geeignete arbeitspolitische Maßnahme zu ermöglichen. Dafür hat es kraft Gesetzes vier Wochen Zeit. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Grund der begünstigten Anwartschaft setzt jedenfalls voraus, dass die jugendliche Person nach Ablauf dieser vier Wochen noch immer arbeitslos ist, d.h. nicht in einer die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigung steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080058.X01

Im RIS seit

19.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at